

„Junges Publizieren“

Wissenschaftliche Hausarbeit von

Max Klarmann

Kronzeuge ohne Geständnis? – Eine Einordnung zwischen Theorie und Praxis

Betreuer und Erstkorrektor: Prof. Dr. Jens Dallmeyer

Zweitkorrektor: Prof. Dr. Dr. hc Cornelius Prittwitz

Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Fachbereich Rechtswissenschaft

Eingereicht am 14.1.2021; gekürzt und aktualisiert zuletzt am 3.5.2023.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Einführung | 2 |
| II. Der Kronzeuge im Strafverfahren..... | 2 |
| III. Geständnis und Kronzeugenregelung in der Strafzumessung | 3 |
| IV. Das Geständnis als theoretische Anwendungsvoraussetzung <i>de lege lata</i> | 4 |
| 1. Aufklärungshilfe (§ 31 S. 1 Nr. 1 BtMG, § 4 S. 1 Nr. 1 AntiDopG, § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB)..... | 4 |
| a) Geständnis als Bestandteil der freiwilligen Offenbarung von Wissen? | 5 |
| b) Geständnis als Bestandteil des Aufklärungserfolgs? | 5 |
| c) Geständnis als Konnexitätselement zwischen Anlass- und Bezugstat? | 5 |
| d) Geständnis als Offenbarung „über den eigenen Tatbeitrag hinaus“? | 6 |
| aa) Anforderungen an Geständnisse..... | 6 |
| bb) Geständnis im Sinne des Eingestehens objektiver und subjektiver Tatbeiträge..... | 7 |
| cc) Geständnis im Sinne des Eingestehens objektiver Tatbeiträge..... | 8 |
| 2. Präventionshilfe (§ 31 S. 1 Nr. 2 BtMG, § 4a S. 1 Nr. 2 AntiDopG, § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB)..... | 9 |
| V. Das Geständnis als praktische Anwendungsvoraussetzung | 9 |
| 1. Zeitliche Korrelation | 10 |
| 2. Verknüpfung mit dem Aufklärungserfolg bei gerichtlicher Ermessensentscheidung | 10 |
| 3. Auswirkungen der Verständigung gemäß § 257c StPO..... | 11 |
| VI. Fazit..... | 11 |

I. Einführung

Auch in Zeiten der Förderung und zunehmenden Regulierung des Whistleblowings¹ wird das öffentliche Anprangern von Rechtsverstößen Dritter weiterhin kontrovers diskutiert, die Grenzen zwischen ungeliebtem Denunziantentum² und honoriger Informationsbereitstellung im Dienste der Gesellschaft erscheinen im gesellschaftlichen Diskurs fließend. Für das Strafrecht hat der Gesetzgeber dagegen eine Einordnung getroffen: Durch die sog. „Kronzeugenregelungen“, zu denen § 31 BtMG, § 4a AntiDopG und § 46b StGB gezählt werden, soll die Hilfe eines Täters bei der Aufklärung von verübten oder der Verhinderung geplanter Straftaten eines Dritten mitunter mit Vorteilen bei seiner eigenen Strafzumessung honoriert werden. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kann das Gericht nach seinem Ermessen die Strafe gemäß § 49 Abs. 1 StGB mildern oder bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren die Strafe gänzlich erlassen. Das Geständnis der eigenen Tat stellt dabei einen festen Bestandteil der Rechtspraxis von Kronzeugenregelungen dar, obwohl es an einer ausdrücklichen Normierung mangelt. Ob es gleichwohl Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen *de lege lata* sein muss, soll im Folgenden untersucht werden.

II. Der Kronzeuge im Strafverfahren

Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht ist – anders als etymologisch begründet³ – Beschuldigter einer Straftat, der gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Hilfe bei der Aufklärung von Straftaten leistet und hierfür Vorteile in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren zugesprochen bekommt. Die bestehenden Kronzeugenregelungen unterscheiden zwischen den Tatbestandsalternativen der Aufklärungs- und Präventionshilfe.

Im Rahmen der Aufklärungshilfe muss der Täter durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beitragen, dass eine in der Vorschrift normierte Bezugstat, die mit seiner Tat (Anlasstat) in Zusammenhang steht, aufgedeckt wird. Es bedarf eines Aufklärungserfolgs. In Abgrenzung zu den bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen der § 31 BtMG und § 4a AntiDopG ist die Anwendung des § 46b StGB bereichsübergreifend und stellt erhöhte Anforderungen an die Anlasstat des Kronzeugen und die Bezugstat des Dritten. Die Möglichkeit der Offenbarung besteht ab Eröffnung des Ermittlungsverfahrens und endet mit der Eröffnung des Hauptverfahrens. Zur Erfüllung der Voraussetzungen der Präventionshilfe muss der Täter freiwillig sein Wissen über eine Straftat so rechtzeitig offenbaren, dass eine normierte Tat, die mit seiner eigenen Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

Die Einführung von § 31 BtMG im Jahre 1981, damals als Prototyp einer Kronzeugenregelung des deutschen Strafrechts, diente dem Aufbrechen krimineller Strukturen, bei denen die Strafverfolgungsbehörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nur begrenzten Zugriff haben.⁴ Dies gilt insbesondere mit Blick auf Delikte, denen es an einer typischen Täter-Opfer-Konstellation fehlt, weil strafrechtsrelevante Vorgänge im Interesse der

¹ Das Hinweisgeberschutzgesetz wurde am 16.12.2022 im Bundestag verabschiedet (BT-Drs. 20/4909), scheiterte jedoch am 10.2.2023 im Bundesrat. Die Bundesregierung hat am 14.3.2023 Formulierungshilfen für zwei aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringende neue Gesetzentwürfe (Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden einerseits, Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz andererseits) beschlossen.

² Man denke schon an das August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zugeschriebene Zitat (1843): „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“.

³ Der Kronzeuge als Belastungszeuge für die Anklage im englischen Parteiprozess zwischen Krone und Beschuldigtem, vgl. Sickor, Das Geständnis, 2014, S. 439 f. m.w.N.

⁴ Becker, in: BeckOK-BtMG, 18. Ed. (Stand: 15.3.2023), § 31 Rn. 3; Streng/Kett-Straub, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 46b Rn. 2; Endriß/Malek, Betäubungsmittelstrafrecht, 2. Aufl. (2000), Rn. 825 ff.

unmittelbar Beteiligten geschehen. Der Einsatz verdeckter Ermittler eignet sich aufgrund der strengen Einsatzvoraussetzungen und des beschränkten Zugangs in die Sphäre der Tatbeteiligten nicht gleichermaßen. In der Praxis war und ist jedoch zu beobachten, dass die Vorschrift vorwiegend in der leichten und mittleren Kriminalität zur Anwendung kommt und ihre erhoffte Wirkung im Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität daher nur bedingt erfüllt.⁵ Diese Erkenntnisse flossen im Jahre 2009 in die Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale des § 46b StGB durch den Gesetzgeber ein;⁶ diese zielen auf eine ausschließliche Anwendung bei mittlerer und schwerer Kriminalität ab. Durch das erhöhte Entdeckungs- und Aufdeckungsrisiko soll in abgeschotteten kriminellen Strukturen ein Misstrauen erzeugt werden, das eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter ausübt.⁷ Im Jahr 2021 erfolgte die Ergänzung des § 4a AntiDopG um eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung zur Aufklärung von Doping im Sport, mit der man sich Hinweise bei der Aufklärung von Strukturen von Dopingnetzwerken versprach.⁸

Die Kronzeugenregelungen sind seit ihrem Erlass stets Kritik in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz,⁹ der Schaffung einer Zwangslage für Beschuldigte,¹⁰ einer Gefährdung des Rechtsfriedens¹¹ und beweisrechtlichen Bedenken¹² ausgesetzt.

III. Geständnis und Kronzeugenregelung in der Strafzumessung

Das Geständnis des Beschuldigten spielt in der Praxis des Strafverfahrens eine erhebliche Rolle.¹³ Es wird häufig als bestmöglicher und verfahrensvereinfachender Zugang zur materiellen Wahrheit wahrgenommen, indem der Täter – als die am unmittelbarsten am Tatgeschehen beteiligte Person – an der eigenen Überführung mitwirkt und dafür Vorteile in Bezug auf die Ahndung seiner Tat zugesprochen bekommt.¹⁴ Auf den ersten Blick stellt sich eine Verurteilung auf Grundlage eines Geständnisses als Szenario dar, das die Interessen der Verfahrensbeteiligten bestmöglich in Einklang bringt, zumal kaum ein dem Gericht zur Verfügung stehender Weg zur Wahrheitsfindung effizienter erscheint. Insofern ist es wenig verwunderlich, wenn häufig bereits Ermittlungsarbeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft das Geständnis eines Beschuldigten als größtmöglichen Erfolg ihrer Arbeit verbuchen.¹⁵ Das Vorliegen eines solchen führt zahlenmäßig in den meisten Fällen dazu, dass diese den Sachverhalt als aufgeklärt bzw. anklagefähig betrachten.¹⁶

Die ersichtliche Gemeinsamkeit zwischen Geständnis und Kronzeugenregelungen liegt zunächst in ihrer Einwirkung auf die Strafzumessung. Während das Geständnis entsprechend Art und Umfang gemäß § 46 StGB strafmildernd wirken kann, findet bei der Anwendung der Kronzeugenregelung eine Strafraumenverschiebung gemäß

⁵ Jäger, Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung von § 31 BtMG, 1987, S. 167; Stock/Kreuzer, Drogen und Polizei: Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung, 1996, S. 360.

⁶ Vgl. BT-Drs. 16/6268, S. 11; Frahm, Die allgemeine Kronzeugenregelung, Dogmatische Probleme und Rechtspraxis des § 46b StGB, 2014, S. 36.

⁷ BT-Drs. 16/6268, S. 9; Sickor, S. 441.

⁸ Vgl. hierzu im Vorfeld bereits Hauptmann/Klarmann, SpuRt 2019, 190 ff.

⁹ Frank/Titz, ZRP 2009, 137 (139); von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB, 56. Ed. (Stand: 1.2.2023), § 46b Rn. 4; König, NJW 2009, 2481; ders. ZRP 2011, 159; Salditt, StV 2009, 375 (376).

¹⁰ Mushoff, KritV 2007, 369; Bocker, Der Kronzeuge: Genese und Funktion der Kronzeugenregelung in der politischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 90; Endriß, StraFo 2004, 151 (153 f.); Kempf, StV 1999, 67 (68): „Erpressung“.

¹¹ Streng, Strafrechtliche Sanktionen: Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 2. Aufl. (2002), Rn. 470.

¹² Jung, ZRP 1986, 38 (41 f.); Slotty, NSTZ 1981, 321 (326); Strate, ZRP 1987, 314 f.; Weider, NSTZ 1984, 391; ders. NSTZ 1985, 481; König, StV 2012, 113; Kinzig, Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, 2004, S. 677.

¹³ Vgl. Sickor, S. 1; Hauer, Geständnis und Absprache, 2007, S. 24; Streng, Rn. 73. Mit empirischem Nachweis zu der Annahme liefert Steffen, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, 1976, S. 187 ff.

¹⁴ Vgl. Sickor, S. 4 f.

¹⁵ Wulf, Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, 1984, S. 253 ff. Kritisch zur Gleichsetzung von Geständnis und Wahrheit; Eschelbach, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 120.

¹⁶ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. (2014), Rn. 1141; Steffen, S. 187, 190 f.

§ 49 Abs. 1 StGB statt. Die strafmildernde Folgewirkung des Geständnisses ergibt sich dabei aus seiner Einordnung als Nachtatverhalten i.S.d. § 46 Abs. 2 StGB, wenngleich es – anders als in anderen Rechtsordnungen¹⁷ – an einer ausdrücklichen Normierung als Strafzumessungskriterium mangelt. Die Begründungsansätze hierfür divergieren: So wird überwiegend im Sinne der „doppelspurigen Indizkonstruktion“ angenommen, ein Geständnis lasse Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zu, aus der eine geringe Schuld zum Tatzeitpunkt vermutet werden könne.¹⁸ Andererseits werden auch motivunabhängige Begründungsansätze angeführt, die das Geständnis als Unterwerfung der gesellschaftlichen Ordnung und Demut („sittliche Leistung“)¹⁹ oder die Nützlichkeit für die Allgemeinheit in verschiedenen Ausformungen honorieren wollen.²⁰

Die Rechtsfolge der §§ 31 BtMG, 4a AntiDopG, 46b StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB ist gleichwohl für den Aufklärungshelfen günstiger, da sie eine gesicherte Basis der Milderung nach gesetzlich festgelegten Kriterien umfasst.²¹ Mithin erscheint es im Sinne der Rechtsfolgenbetrachtung vorstellbar, dass die für den Aussagenden günstigere Kronzeugenregelung ein Geständnis als gesetzliches „Minus“ beinhaltet.

IV. Das Geständnis als theoretische Anwendungsvoraussetzung *de lege lata*

Zentraler konzeptioneller Unterschied zwischen beiden Instituten ist zunächst die Notwendigkeit einer Fremdbelastung zur Anwendung von Kronzeugenregelungen. Praktische Berührungspunkte bestehen insbesondere, wenn durch die Aufklärungshilfe zur Tat eines Dritten gleichzeitig eigene strafbare Handlungen offenbart werden müssen. Die Regelungen des §§ 31 BtMG, 4a AntiDopG, 46b StGB können aufgrund ihrer übereinstimmenden Struktur hinsichtlich der Untersuchungsfrage identisch behandelt werden.²² Die Beschränkung der „großen“ Kronzeugenregelung des § 46b StGB hinsichtlich der Schwere der Anlass- und Bezugstat treten in kein spezifisches Verhältnis zur Aufklärung *eigener* Tatanteile.

1. Aufklärungshilfe (§ 31 S. 1 Nr. 1 BtMG, § 4 S. 1 Nr. 1 AntiDopG, § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB)

Im Rahmen der Aufklärungshilfe könnte ein Geständnis Teil des Aufklärungserfolgs oder der diesem Erfolg zugrundeliegenden Wissensoffenbarung sein. Denkbar wäre auch seine Notwendigkeit zur Gewährleistung eines ausreichenden Zusammenhangs von Anlass- und Bezugstat. Weiterhin wird gemäß § 46b Abs. 1 S. 3 StGB, § 31 S. 2 BtMG, § 4a S. 2 AntiDopG in Fällen der Aufklärungshilfe bei eigener Tatbeteiligung eine Aufklärung „über den eigenen Tatbeitrag hinaus“ verlangt.

¹⁷ § 34 Nr. 17 des österreichischen StGB; zur spanischen Regelung des „*conformidad*“, vgl. *Sendra*, ZStW 104 (1992), 223 (228). Im amerikanischen System der *Sentencing Guidelines* lässt sich mit dem Anerkenntnis der persönlichen Verantwortlichkeit ein Abschlag verdienen.

¹⁸ BGHSt 1, 105 (106 f.); *BGH*, StV 2004, 415 (416); vgl. *Hauer*, S. 82; *Moos*, Das Geständnis im Strafverfahren und in der Strafzumessung, 1980, S. 133 f.; *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozess, Eine rechtssystematische Untersuchung der Zulässigkeit von Absprachen nach dem geltenden Strafprozessrecht, 1990, S. 96; *Murmann*, in: FS Frisch, 2013, S. 1131 (1147); *Sickor*, S. 320 ff. Hiergegen werden zahlreiche Bedenken angeführt, vgl. *Liepmann*, ZStW 1924, 647 (679); *Moos*, S. 147; *Dencker*, ZStW 1990, 51 (56 f., insb. Fn. 24); *Frisch*, ZStW 1987, 751 (780).

¹⁹ *Widmaier*, StV 1986, 357 (358); *Cramer*, FS Rebmann, 1989, S. 148. Die „Sittlichkeit“ ist motivunabhängig, da sie im Akt des Geständnisses und dessen Auswirkungen liegt. Krit. *Hauer*, S. 89.

²⁰ *Köbel*, NStZ 2003, 232 (236): „Normgeltungsstabilisierende Symbolkraft“; *BGH*, GA 1962, 339 f.; *Meier*, GA 2015, 443 (451); *Dencker*, ZStW 1990, 51 (60 f.): „Entlastung“ des Tatopfers; *Hauer*, S. 95 ff.; *Schmidt-Hieber*, NJW 1990, 1884 (1885): Effizienzerwägungen.

²¹ Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anwendung des § 49 Abs. 1 StGB trotzdem im Ermessen des Gerichts steht.

²² Sollte eine abweichende Beurteilung notwendig sein, wird darauf hingewiesen.

a) *Geständnis als Bestandteil der freiwilligen Offenbarung von Wissen?*

Eine Wissensoffenbarung – im Sinne jeder Mitteilung des eigenen Wissens gegenüber Strafverfolgungsorganen,²³ das sich auf substantiierte Tatsachen bezieht²⁴ – bildet die dem Aufklärungserfolg zugrundeliegende Aufklärungshandlung. Sie muss daher in ihrem Inhalt grundsätzlich nicht vollumfänglich sein, solange sie wesentlich zur Aufklärung der Tat beiträgt und damit einen Aufklärungserfolg herbeiführt. Es bedarf – in Abgrenzung zu § 371 AO, dessen Wortlaut eine Aufdeckung in vollem Umfang verlangt – keiner “schonungslosen Offenbarung“;²⁵ eine solche würde vielmehr die unmittelbare Konnexität zur Aufdeckung der Bezugstat verlassen. Der obligatorische Umfang der Offenbarung hängt damit maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen für den Aufklärungserfolg geschaffen werden. Das Kriterium der Wissensoffenbarung ist so weit gefasst, dass es keine spezifischen, an die Person der Kronzeugen gebundenen Anforderungen an die Aufklärungshandlung beinhaltet.

b) *Geständnis als Bestandteil des Aufklärungserfolgs?*

Die Kronzeugenregelungen sind in ihrem Wortlaut evident auf die Aufklärung der Bezugstat ausgerichtet. Dies steht auch in Einklang mit dem Telos der Regelungen, der eine Gewährleistung der Strafverfolgungsinteressen im Rahmen der organisierten Kriminalität bezweckt und das Misstrauen innerhalb von abgeschotteten Strukturen schüren möchte. Eine gemeinsame Aufklärung von Anlass- und Bezugstat steht zwar im grundsätzlichen Interesse des Gesetzgebers und der Strafverfolgungsbehörden, die Anwendung der Kronzeugenregelung davon abhängig zu machen, dass eine solche Aufklärung nur kumulativ zu erreichen wäre, könnte dieses Ziel allerdings mehr gefährden, als es zu fördern, indem die Aussagebereitschaft gehemmt würde. Der Aufklärungserfolg beschränkt sich grundsätzlich auf die Überführung des Dritten. Somit soll selbst das Bestreiten der eigenen Tat nichts an einem Aufklärungserfolg ändern.²⁶ Auch wirkt der fehlende Bezug zur eigenen Tat nicht auf das Wesentlichkeitskriterium, sondern vielmehr auf die Signifikanz bei der Aufklärung der Bezugstat.²⁷

c) *Geständnis als Konnexitätselement zwischen Anlass- und Bezugstat?*

Zudem muss die Bezugstat mit der Tat des Aufklärungshelfen in einem Zusammenhang stehen. In Abweichung zum prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO ist von einem autonomen Verständnis des Tatbegriffs auszugehen, das einen geschichtlichen Zusammenhang zwischen einem strafbaren Verhalten des Täters und den strafrechtlich relevanten Beiträgen anderer genügen lässt.²⁸ Dies folgt der Annahme, dass sich der Tatbegriff des § 264 StGB auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt des *Angeklagten* beschränkt, welcher der Drittbezogenheit der Kronzeugenregelung nicht gerecht würde.²⁹ Die Anforderungen an den Konnexitätszusammenhang sind bereits auf Grundlage der Gesetzgebungsmaterialien deliktsspezifisch ausgestaltet: Bezüglich § 46b StGB wird zwischen den

²³ Patzak, in: Patzak/Volkmer/Fabricius, BtMG, 10. Aufl. (2022), § 31 Rn. 18 ff.; bei § 46b StGB bezüglich einer Tat nach § 100a Abs. 2 StPO, ansonsten an der Rechtsprechung zu § 31 BtMG orientiert.

²⁴ Christoph, Der Kronzeuge im Strafgesetzbuch, Die Ermittlungshilfe gemäß § 46b StGB aus dogmatischer und empirischer Sicht, 2019, S. 93.

²⁵ BGHSt 33, 80 (81); vgl. Patzak, in: Patzak/Volkmer/Fabricius, BtMG, § 31 Rn. 21; anders in § 371 AO.

²⁶ BGH, NStZ-RR 2020, 148.

²⁷ Von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB, § 46b Rn. 17; Christoph, S. 100 f.; Frahm, S. 54.

²⁸ Vgl. Winkler, NStZ 2014, 562 (566 f.); Sickor, S. 446 f.; Christoph, S. 82.

²⁹ BGH, NJW 1991, 1840 (1841).

betreffenden Taten eine innere, verbundene Beziehung gefordert,³⁰ beide sollen einem „kriminellen Gesamtgeschehen“ zugeordnet werden.³¹ Im Hinblick auf § 31 BtMG wurde das Aufdecken der Bezugsquelle, des Mittäters oder der Vertriebswege durch den Drogendealer oder die Offenbarung der Anweisungen des Auftraggebers durch den Kurier als ausreichend angesehen.³² Bei der offenbarten Tat kann es sich damit trotz des Konnexitätserfordernisses zunächst um materiell-rechtlich selbstständige Straftaten handeln.

Gleichwohl kann eine Konnexität zwischen den Taten nur hergestellt werden, wenn die eigene Tat als solche festgestellt wird, da es ansonsten an einem Bezugsobjekt fehlt. Dass es zu dieser Feststellung aber eines Geständnisses bedarf, kann daraus freilich nicht geschlussfolgert werden.

d) Geständnis als Offenbarung „über den eigenen Tatbeitrag hinaus“?

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken (vgl. §46b Abs. 1 S. 3 StPO, § 31 S. 2 BtMG, § 4a S. 2 AntiDopG). Dies könnte voraussetzen, dass die Aufklärung des eigenen Tatbeitrags eine notwendige, zur Anwendung der Kronzeugenregelung lediglich nicht hinreichende Voraussetzung ist; der Wortlaut der Vorschriften nimmt hier explizit Bezug auf den *eigenen* Tatbeitrag.

Im Umkehrschluss lässt sich ableiten, dass es einer solchen Tatbeteiligung nicht in allen Fällen der Anwendung von Kronzeugenregelungen bedarf. Würde man das Erfordernis eines Geständnisses somit am Wortlaut dieser Voraussetzung festmachen, ließe sich damit nur eine beschränkte Aussagekraft in Hinblick auf Taten mit Beteiligung des Kronzeugen treffen; jenseits dieser Einordnung wäre ein Geständnis nicht notwendig. Diese Abgrenzung innerhalb der Kronzeugenregelungen erscheint aufgrund der Konturenlosigkeit des weiten Tatbegriffs jedoch nur schwerlich abstrakt greifbar, wodurch eine hinreichende Bestimmtheit der Vorschriften gem. Art. 103 Abs. 2 GG zumindest fraglich wäre.

aa) Anforderungen an Geständnisse

Die Begrifflichkeit des Geständnisses ist nicht legaldefiniert, auch findet sie in der StPO eine spärliche Normierung: Nur die §§ 251 Abs. 1 Nr. 2, 254 Abs. 1, 257c Abs. 2 S. 2 und 362 Nr. 4 StPO enthalten eine ausdrückliche Erwähnung des Geständnisses, verwenden diese jedoch als prozessuale Voraussetzung ohne seine Anwendung konkret zu regulieren oder auf ein einheitliches Verständnis zu rekurrieren. Auch aus der Rechtsprechung und Literatur ergibt sich ein solches ebenfalls nicht, vielmehr wird die Wortbedeutung an die Verwendung im jeweiligen Kontext der Norm angepasst, ohne dass sich daraus ein übergeordnetes Verständnis ergäbe.

In § 254 Abs. 1 Nr. 2 StPO wird ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt – ein Geständnis ist jedes Zugestehen der Tat oder einzelner Tatsachen, das für die Entscheidung der Schuld- oder Rechtsfolgenfrage erheblich ist;³³ dies ist auch bei schuldbestreitenden Äußerungen möglich.³⁴

Für ein Geständnis i.S.d. § 362 Nr. 4 StPO bedarf es dagegen zumindest eines Eingestehens des objektiven Tatbestands der prozessualen Tat (§ 264 StPO).³⁵ Im Rahmen des § 257c Abs. 2 S. 2 StPO genügt ein reines Zugestehen

³⁰ BT-Drs. 17/9695 S. 8; *BGH*, StV 2014, 619; *Maier*, in: MüKo-StGB, Band 2, 4. Aufl. (2020), § 46b Rn. 45.

³¹ BT-Drs. 17/9695, S. 8; *Schneider*, in: LK-StGB Online, Band 4, 13. Aufl. (2019), § 46b Rn. 12 m.w.N. (letzter Abruf am 3.5.2023).

³² Vgl. *BGH*, StV 1995, 367; StV 1994, 84; *Maier*, in: MüKo-StGB, Band 7, 4. Aufl. (2022), § 31 BtMG Rn. 111.

³³ RGSt 54, 126 (127); *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. (2022), § 254 Rn. 2; *Ganter*, in: BeckOK-StPO, 46. Ed. (Stand: 1.1.2023), § 254 Rn. 6; *Diemer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 254 Rn. 3.

³⁴ *Dencker*, ZStW 1990, 51 (62); *Jahn*, in: FS Wolter, 2013, S. 963 (967).

³⁵ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 362 Rn. 5; *Gössel*, in: LR-StPO, 26. Aufl. (2013), § 362 Rn. 14; zusätzliche Angaben, die eine „Straftat“ begründen fordern u.a.: *Engländer/Zimmermann*, in: MüKo-StPO, Band 3, (2019), § 362 Rn. 13.

der dem Täter zur Last gelegten Tat nicht aus, eine detaillierte Schilderung ist allerdings ebenfalls nicht erforderlich.³⁶ Insofern kann auch ein Geständnis im Sinne eines eher detailarmen Zugestehens des Tatvorwurfs ausreichen,³⁷ von „zusätzlichen ausdrücklichen Festlegungen der an ein Geständnis zu stellenden Qualitätsanforderungen“ ist laut *BVerfG* jedenfalls abzusehen.³⁸

Da es keinen klassischen Phänotyp des Geständnisses zu geben scheint, lassen sich Geständnisse in eine erhebliche Zahl an Kategorien einteilen, die nicht nur der Übersichtlichkeit dienen, sondern an deren Einordnung sich auch unterschiedliche Rechtsfolgen anschließen können. Mögliche Abgrenzungskriterien können dabei der Umfang, der Personenbezug, die Beweiserheblichkeit, der Wahrheitsbezug und die Art der Mitteilung des Geständnisses oder die Motivation des Mitteilenden und seine Freiwilligkeit zur Äußerung sein.³⁹ Ein Geständnis als „vollständig“ oder „umfassend“ zu charakterisieren, obliegt dem rechtlichen Interpretationsspielraum des Gerichts.⁴⁰ Dies wird jedoch regelmäßig erfordern, dass zumindest alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufgedeckt werden.

bb) Geständnis im Sinne des Eingestehens objektiver und subjektiver Tatbeiträge

Die engere Auffassung zielt bei einer Offenbarung „über den eigenen Tatbeitrag hinaus“ auf die Offenlegung objektiver und subjektiver Tatbeiträge ab. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung könnte man zunächst erwägen, dass ein Widerspruch entstünde, wenn die Möglichkeit der Falschbelastungen vom Gesetzgeber erkannt⁴¹ und in der rechtspolitischen Diskussion kritisiert wurde, gleichzeitig dem Kronzeugen aber zugestanden würde, seinen eigenen Tatbeitrag verdeckt zu halten. Der Kronzeuge bekäme dadurch die Möglichkeit, damit mehr zur Verschleierung als zu einer erfolgreichen Aufklärung beizutragen. Daher könnte die Vorschrift so verstanden werden, dass eine Offenlegung des gesamten Wissens des Kronzeugen einschließlich objektivem und subjektivem Tatbestand als Offenbarung über den eigenen Tatbeitrag hinaus erforderlich würde, wenn der Täter an der Tat beteiligt war.⁴²

Der Wortlaut der Kronzeugenregelungen liefert hierzu abermals unzureichende Anhaltspunkte. Die verbesserte Aufklärung von Taten im Bereich abgeschotteter Kriminalitätsbereiche kann auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn bei Schweigen zum eigenen Tatbeitrag der Aufklärungserfolg bezüglich der Bezugstat eintritt.⁴³ Dies gilt insbesondere in quantitativer Hinsicht: Die Aufdeckung zahlreicher weiterer Verstöße gegen Strafgesetze durch mehrere Tatbeteiligte könnte nicht mehr im Rahmen der §§ 31 BtMG, 4a AntiDopG, 46b StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB gewürdigt werden, wenn der einzige überführte Täter nicht mehr zur Aufklärung seiner eigenen Tat in Form eines Geständnisses beitragen könnte oder wollte.⁴⁴ Gerade eine solche gewinnbringende Wissensoffenbarung scheint dem mit den Kronzeugenregelungen verfolgten kriminalpolitischen Anliegen des Gesetzgebers jedoch zu entsprechen. Insofern das Leugnen eigener Tatbeiträge die Aufklärung gefährdet, ist dies eine Frage des drittbezogenen Aufklärungserfolgs und kann Auswirkungen auf die Ermessensentscheidung des Gerichts haben, betrifft aber nicht die Aufklärung „über den eigenen Tatbeitrag hinaus“.⁴⁵

³⁶ *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625 (2628); im Einzelnen umstritten.

³⁷ *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, 2020, S. 166; *Jahn/Kudlich*, in: MüKo-StPO, Band 2, (2016), § 257c Rn. 127; wohl a.A. *Stuckenberg*, in: LR-StPO, § 257c Rn. 40: „Qualifiziertes Vollgeständnis“.

³⁸ BVerfGE 133, 168 (209) = NJW 2013, 1058 (1063).

³⁹ Vgl. *Drews*, Die Königin unter den Beweismitteln, Eine interdisziplinäre Untersuchung des (falschen) Geständnisses, 2013, S. 22 ff.

⁴⁰ *Drews*, S. 24 zum „vollständigen“ Geständnis.

⁴¹ Verdeutlicht an der mit § 46b StGB eingeführten Strafrahmenverschärfung der §§ 145d, 164 StGB.

⁴² *Buttel*, Kritik der Figur des Aufklärungshelfen im Betäubungsmittelstrafrecht, 1988, S. 268 f.; *Patzak*, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 9. Aufl. (2019), § 31 Rn. 25.

⁴³ Vgl. *BGH*, NJW 1999, 1726.

⁴⁴ Ein Beispiel findet sich bei *Maier*, in: MüKo-StGB, § 31 BtMG, Rn. 117.

⁴⁵ Vgl. *Frahm*, S. 62.

Auch aus der Gesetzeshistorie lässt sich nicht darauf schließen, dass ein Geständnis notwendig erschiene. In der Gesetzesbegründung des § 46b StGB wurde, auch im Wissen um die bisherige Rechtsprechung bei § 31 BtMG, von einer flächendeckenden Übertragung dieser ausgegangen.⁴⁶ Mithin lässt das zunächst fehlende Konnexitäts-erfordernis darauf schließen, dass bei der Schaffung des § 46b StGB kein erhöhtes Aufklärungsinteresse an der Kronzeugentat bestand, da auf ein Bezugsverhältnis zwischen beiden Taten grundsätzlich verzichtet wurde.⁴⁷ Die nachträgliche Einführung durch das 46. StrÄndG vom 10. Juni 2013 diene lediglich der Verhinderung ungewollter Umkehrschlüsse, die durch das Fehlen dieses Erfordernisses entstehen könnten und einer damit verbundenen Stärkung des Schuldprinzips.⁴⁸ Aus der Schaffung dieser zusätzlichen Anforderung lässt sich aber nicht der gesetzgeberische Wille ablesen, das Geständnis zur obligatorischen Voraussetzung zu erheben.

Maßgeblich ist gleichwohl, dass damit der Aufklärungserfolg auch bei eigener Tatbeteiligung nicht beeinträchtigt werden darf. Regulatorisches Kriterium bei der Überschneidung von Eigen- und Fremdbeiträgen bleibt das Kriterium des Aufklärungserfolgs.

cc) Geständnis im Sinne des Eingestehens objektiver Tatbeiträge

Um eine isolierte Pflicht zum Eingestehen objektiver Tatbeiträge zur Voraussetzung der Anwendung von Kronzeugenregelungen zu erheben, müsste eine Teilung objektiver Tatbeiträge des Kronzeugen und des beteiligten Dritten bei gleichzeitiger Beteiligung an der Tat überhaupt möglich sein. Auch der weite Tatbegriff darf nicht derart überdehnt werden, dass es an jeglicher Verbindung der Tatbeiträge mangelt, die über das Erfordernis von Zusammenhangstaten hinausginge.

Ginge man davon aus, dass stets eine Verbindung zwischen den objektiven Tatbeiträgen der Beteiligten bestünde, so wäre ein solches Geständnis bezüglich übereinstimmender objektiver Tatbeiträge zur Bewertung der Bezugstat bereits unumgänglich, um einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung zu leisten. Dies erscheint jedoch nicht alternativlos: Der *BGH* bejahte, dass bei Aufdeckung des Angeklagten früherer „Haschischeinkaufsfahrten“ seines Mittäters mit einer dritten Person, an deren Stelle der Angeklagte als Fahrer getreten war, eine Tat im Sinne der Vorschrift anzunehmen sei.⁴⁹ Damit lassen sich die objektiven Tatbeiträge der Anlass- und Bezugstat auch innerhalb des Tatbegriffs der Kronzeugenregelungen gänzlich trennen. Die Tat besteht dann lediglich in der ganzheitlichen Betrachtung des Gesamtgeschehens. Im Ausgangspunkt ist mithin nicht ersichtlich, warum eine Aufdeckung objektiver Tatbeiträge zur obligatorischen Voraussetzung erhoben werden müsste. Die Selbstverständlichkeit, mit der in Teilen der Rechtsprechung⁵⁰ und Kommentarliteratur⁵¹ ohne weitere Begründung von der Notwendigkeit eines Eingestehens des objektiven Tatbeitrags ausgegangen wird, erscheint mithin zumindest verwunderlich und durch eine praktische Programmatik geprägt.

Orientiert man sich am Wortlaut der Vorschriften, spricht für diese Annahme, dass der eigene Tatbeitrag ausdrücklich in den Vorschriften genannt wird.⁵² Das Erstrecken „über den eigenen Tatbeitrag hinaus“ könnte einen solchen notwendigerweise enthalten, eine Differenzierung wäre dann nur innerhalb des Umfangs eigener Tatbeiträge möglich. Diese Interpretation des Wortlauts erscheint ambivalent. Sie lässt sich auch dahingehend deuten, dass lediglich aus Klarstellungsgründen eine Übereinstimmung der Aufdeckung des eigenen und des fremden Tatbeitrags

⁴⁶ BT-Drs. 16/6268, S.12: „auch in Verbindung mit Satz 3“.

⁴⁷ Vgl. *Frahm*, S. 63.

⁴⁸ BT-Drs. 17/9695, S. 1, 6; *Peglau*, NJW 2013, 1910 ff.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 46b Rn. 1.

⁴⁹ *BGH*, NJW 1991, 1840 (1841).

⁵⁰ BGHSt 33, 80 = NJW 1985, 691 (692): „[Für die Anwendung kommt es vielmehr darauf an, dass ...] er den Tathergang, seinen objektiven Tatbeitrag (...) preisgibt.“

⁵¹ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 31 BtMG Rn. 117. In weiteren Kommentierungen klingt eine solche Annahme an, ohne dass sie explizit formuliert wird.

⁵² *Buttel* schließt aus dieser Tatsache gar die Notwendigkeit eines umfassenden Geständnisses, vgl. S. 268.

ausgeschlossen werden sollte, da diese bei einer Tatbeteiligung von Mittätern vollständig parallel ablaufen könnten. Hiermit wird aber gerade die Notwendigkeit der Fremdbelastung hervorgehoben. Aus dem Ausschluss der vollständigen Übereinstimmung der aufgedeckten Tatanteile Anforderungen an die Offenbarung des eigenen Tatbeitrags abzuleiten, erscheint dagegen nicht zweckmäßig. Dies steht auch in Einklang mit einer teleologischen Auslegung: Dass eine Bestätigung über hinlänglich nachweisbare objektive Tatumstände maßgeblich dafür sein soll, ob die Aufdeckung von Bezugstaten unterbleibt, steht den gesetzgeberischen Interessen entgegen. Auch eine weiterführende Differenzierung, wann ein solches Stadium erreicht ist, lässt sich nicht prozentual bemessen. Das Wortlautargument für die Notwendigkeit der Aufklärung objektiver Tatbeiträge heranzuziehen, erscheint daher nicht ausreichend. Weitere Argumente für eine solche Auslegung sind insofern nicht ersichtlich.

2. Präventionshilfe (§ 31 S. 1 Nr. 2 BtMG, § 4a S. 1 Nr. 2 AntiDopG, § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB)

Für die Präventionshilfe gilt bezüglich der Offenbarung des Wissens und des Konnexitätserfordernisses nichts Abweichendes. Der Aufklärungsbeitrag über den eigenen Tatbeitrag hinaus bezieht sich nach eindeutigen Wortlaut nur auf die Alternative der Aufklärungshilfe. Streitig ist einzig, ob ein Verhinderungserfolg erzielt werden muss. Während ein solcher nach überwiegender Ansicht unerheblich ist, solange die Benachrichtigung der Dienststelle konkret zur Vereitelung der Tat geeignet war,⁵³ wird er teilweise unter Verweis auf den Wortlaut der Norm („verhindert werden kann“) oder Verweis auf den Gesetzentwurf⁵⁴ als notwendig angesehen.⁵⁵ Dies kann jedoch dahinstehen, da der Verhinderungserfolg ein Geständnis nicht voraussetzt. Die Tatplanung ist regelmäßig nicht strafbar, sodass die Offenbarung einer lediglich geplanten Tat kein Geständnis eines strafbaren Verhaltens enthielten muss.⁵⁶ Zudem hängt der Verhinderungserfolg nicht zwangsläufig von der Aufdeckung eigener Tatbeiträge ab. Vielmehr ist der Erfolg bei der Verhinderung künftiger Straftaten grundsätzlich nicht von Geständnissen über vergangenes Unrecht abhängig.

Das Geständnis ist mithin *de lege lata* keine notwendige Voraussetzung der Anwendung von Kronzeugenregelungen.

V. Das Geständnis als praktische Anwendungsvoraussetzung

Dieser theoretische Befund steht jedoch praktischen Erwägungen entgegen. Nicht von Relevanz wird dagegen auch auf praktischer Ebene die ausdrückliche Betätigung als Kronzeuge selbst: Eine solche legt das Zugestehen eigener Tatbeiträge zwar nahe, da Vorteile auf Strafzumessungsebene nur dem Täter oder Teilnehmer einer Straftat zugutekommen können, sie kann aber gleichermaßen auf Motiven fußen, die sich der Beurteilung des Gerichts entziehen⁵⁷ oder einer Absicherung der eigenen Rechtsposition dienen.⁵⁸

⁵³ *Frahm*, S. 74 f.; *Hardinghaus*, Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe, Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB, 2015, S. 134; *Kneba*, Die Kronzeugenregelung des § 46b StGB, 2011, S. 93 f.; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46b Rn. 140; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 46b Rn. 15; *Streng/Kett-Straub*, in: NK-StGB, § 46b Rn. 10; *Sickor*, S. 451; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 453 (456): „Bloße Möglichkeit der Verhinderung“.

⁵⁴ BT-Drs. 16/6268 S. 12; „Angaben ... die Tatverhinderung ermöglicht haben“.

⁵⁵ *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, Der Kronzeuge im deutschen und amerikanischen Strafrecht (1999), S. 59; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. (2017), Rn. 1052.

⁵⁶ Vgl. *Sickor*, S. 452.

⁵⁷ Im Rahmen einer Vielzahl von Gründen sei besonders an persönliche Motive der Abneigung oder Wut, psychischer Entlastung und bewussten Abschneidens eines eigenen Rückwegs ins Milieu gedacht.

⁵⁸ Eine anderweitige Annahme wäre auch mit dem Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit unvereinbar.

1. Zeitliche Korrelation

Die Kronzeugenregelungen erfordern – mit Blick auf ein etwaiges Strafverfahren gegen den Kronzeugen – eine Erfüllung der Wissensoffenbarung im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren. Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet keine über § 46 StGB hinausgehende strafmildernde Wirkung mehr statt; maßgeblich ist der Eröffnungsbeschluss gemäß § 203 StPO. Primärer Adressat der Offenbarung sind damit regelmäßig die Ermittlungsbehörden, da im Zwischenverfahren regelmäßig ohne Beteiligung des Angeschuldigten über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden wird.

Das Geständnis ist – auch in Ermangelung einer konkretisierenden gesetzlichen Manifestation – keinem Verfahrensabschnitt zugeordnet, da sich Geständnisse in den unterschiedlichen Verfahrensabschnitten qualitativ nicht unterscheiden und die protokolltechnisch höhere Wertigkeit eines Geständnisses in der Hauptverhandlung dadurch ausgeglichen werden kann, dass Vernehmungsbeamte in der Regel als Zeugen vom Hörensagen in die Hauptverhandlung eingeführt werden.⁵⁹ Auch unter Berufung auf sein Schweigerecht kann das Geständnis aus dem Ermittlungsverfahren durch Verlesung (§ 254 StPO) oder Vernehmung einer Verhörsperson in die Hauptverhandlung eingeführt werden; eine zeitliche Korrelation von Geständnis und Kronzeugenregelung bleibt möglich, ist aber nicht zwingend.

2. Verknüpfung mit dem Aufklärungserfolg bei gerichtlicher Ermessensentscheidung

Das Ausbleiben eines Aufklärungserfolgs aufgrund eines fehlenden Geständnisses wirkt sich zu Lasten des Kronzeugen durch Ausbleiben einer Strafrahmenverschiebung aus. In der Praxis wird es häufig kaum möglich sein, substantiierte Informationen zu anderen Taten abzugeben, ohne eigene Tatbeiträge transparent zu machen. Durch die Offenbarung von Wissen über Tatbeiträge Dritter, die zusammen mit der eigenen Tat ein solches kriminelles Gesamtgeschehen bilden, läuft der Kronzeuge fortwährend Gefahr, dass er sich, zumindest mittelbar, durch seine Angaben selbst belastet. Zudem besteht die Gefahr einer Rückbelastung. Die tatsächliche Wirkung eines Aufklärungserfolgs zur Kriminalitätsbekämpfung kann im Strafverfahren gegen den Kronzeugen in Ermangelung einer auf seiner Aussage beruhenden Verurteilung nur vermutet werden. Die Feststellung des Aufklärungserfolgs beschränkt sich daher nicht auf eine Überprüfung objektiver Kriterien, sondern beinhaltet die gerichtliche Prognoseentscheidung. Damit hängt die dem Kronzeugen gewährte Strafmilderung auch maßgeblich von dessen Glaubwürdigkeit ab. Für die Bewertung der Glaubwürdigkeit kann die Selbstbelastung von zentraler Bedeutung sein.⁶⁰ Gerade aufgrund des durch die Strafmilderung gesetzten Anreizes für Falschaussagen wird das Gericht die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen umso höher gewichten. Ein Auslassen oder Leugnen eigener Tatbeiträge bei Aufdeckung der Taten Dritter stellt dabei das prozesstaktische Vorgehen derart in den Mittelpunkt, dass die Prognoseentscheidung dagegen häufig zu Ungunsten des Kronzeugen ausfallen dürfte. In Parallelität zu der – von der doppelstimmigen Indizkonstruktion postulierten – Schlussfolgerung, die einen Schluss vom Geständnis auf die innere Einstellung des Täters zulässt, ermöglicht auch die Anwendung der Kronzeugenregelung und mithin die Anwendung von § 49 Abs. 1 StGB eine gerichtliche Wertungsentscheidung, die das Geständnis zum Mittelpunkt der Glaubhaftigkeit der Einlassungen erhebt.

⁵⁹ Drews, S. 22; a.A. vgl. Gegenüberstellung bei *Beneke*, Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren unter kriminologischen, speziell kriminalpsychologischen Aspekten, 1990, S. 17; *Busam*, Das Geständnis im Strafverfahren, 1983, S. 21.

⁶⁰ Vgl. *Sickor*, S. 478 f.; *Endriß/Malek*, Rn. 865.

In der Rechtsprechung und Literatur wird – soweit der doppelspurigen Indizkonstruktion gefolgt wird – die Bewertung eines Geständnisses gemäß § 46 StGB auch bei der Anwendung der Kronzeugenregelung bejaht.⁶¹ Somit besteht für den Kronzeugen auch jenseits der Berücksichtigung seines Geständnisses im Rahmen der Kronzeugenregelungen ein Anreiz ein Geständnis im Sinne der entscheidungserheblichen Anknüpfungstatsachen abzulegen.

3. Auswirkungen der Verständigung gemäß § 257c StPO

Von erheblicher Bedeutung bleibt das Geständnis als Aufklärungshilfe im Rahmen der Verständigung. Hierbei bietet sich für den Kronzeugen auch der Vorteil, dass eine Unsicherheit durch die „Vorleistungspflicht“ aufgrund des Ermessens des Gerichts beseitigt werden kann und verbindliche Zusagen i.S.d. § 257c StPO gegeben werden. In der Praxis entsteht kaum eine Verständigung ohne Geständnis.⁶² Aufgrund der Tatsache, dass in Verfahren ohne Geständnis auch keine Vereinbarung über ein Strafmaß, sondern nur über das Prozessverhalten stattfand, lässt sich vermuten, dass auch im Rahmen von Verständigungen nach § 257c StPO ein Geständnis eine faktische Voraussetzung für eine Verständigung über das Strafmaß ist⁶³ und als Dreh- und Angelpunkt der Verständigung erscheint.⁶⁴ Mithin wird ein zusätzlicher Anreiz für den Kronzeugen gesetzt sich geständig einzulassen. Eine – theoretisch mögliche – Betätigung als Kronzeuge ohne Geständnis birgt praktische Risiken, die den Zugang zu einer gesicherten Berücksichtigung seiner Wissensoffenbarung gemäß § 49 Abs. 1 StGB erheblich gefährden und im Vergleich zur Verständigung keine kalkulierbaren Rechtsfolgenaussichten schaffen. Erschwert wird eine Korrelation von Verständigung und Betätigung als Kronzeuge durch die Präklusionsregeln des § 46b Abs. 3 StGB, da eine verbindliche Zusage nur durch das Gericht abgegeben werden darf, die Offenbarung des Wissens aber vor Eröffnung des Hauptverfahrens und damit regelmäßig gegenüber den Ermittlungsbehörden erfolgen muss.⁶⁵

VI. Fazit

Das Geständnis ist *de lege lata* keine Voraussetzung für die Anwendung der § 31 BtMG, § 4a AntiDopG, § 46b StGB. Mag dies mit Blick auf die Ambivalenzen einer Honorierung fremder Tatbeteiligungen zunächst kontrovers erscheinen, ist es mit Blick auf die Zweckrichtung der Kronzeugenregelungen und die Unterschiede zur Selbstbelastung durchaus adäquat. Eine praxisorientierte Perspektive lässt gleichwohl vermuten, dass es sich bei dieser Feststellung um eine theoretische Differenzierung handelt, da die Anwendung der Regelungen unmittelbar und mittelbar gerichtlichen Prognoseentscheidungen unterliegen, die maßgeblich durch ein Geständnis getragen werden.

Die vorliegende Publikation stellt eine gekürzte Fassung der Wissenschaftlichen Hausarbeit unter dem Titel „Ist ein (umfassendes) Geständnis Voraussetzung für die Anwendung von §§ 31 BtMG, 46b StGB“ dar.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

⁶¹ Sickor, S. 453, 459, 477 m.w.N.

⁶² Altenhain/Jahn/Kinzig, S. 164. Nur zwei von 32 Verständigungsverfahren kamen ohne Geständnis aus.

⁶³ Vermutend schon Weigend, FS Maiwald, 2010, S. 829 (837); empirisch bestätigend Altenhain/Jahn/Kinzig, S. 165.

⁶⁴ Vgl. Sickor, S. 375 ff.; Eschelbach, in: BeckOK-StPO, § 257c Rn. 20.

⁶⁵ Vgl. Sickor, S. 454 f.; Maier, in: MüKo-StGB, § 31 BtMG Rn. 73 ff. m.w.N.